

Allg. Geschäftsbedingungen der Orise Digital GmbH (AGB)

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Orise Digital für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend "Kunde" genannt) Leistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das von der Orise Digital dem Kunden unterbreitete Angebot und/ oder die Auftragsbestätigung der Orise Digital (zusammen „Vertragsbestandteile“ oder "Vertrag").

2. Leistungen gemäß Abs. 1 sind insbesondere:

- Systembetrieb, Hosting, ASP, auch Remote
- Betrieb von SAP Lösungen
- Betrieb ergänzender Lösungen (Fax, E-Mail, EDI, Job-Scheduling, etc.)
- Applications Management Services
- kundenspezifische Entwicklungsleistungen
- Beratungsleistungen.

3. Entgegenstehende und über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anderen Vertragsbestandteile hinausgehende Bedingungen und Regelungen insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden –werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn solche Bedingungen einem Auftrag des Kunden beigelegt werden und die Orise Digital diesen Auftrag durchführt, ohne diesen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss, Schriftform

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die vorvertraglichen Beziehungen zwischen der Orise Digital und dem Kunden.

2. Von der Orise Digital dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände, z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte, sind geistiges Eigentum der Orise Digital (vgl. § 10); sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zu rückzugeben oder zu löschen und dürfen spätestens nach dem Scheitern des Vertragsschlusses nicht mehr benutzt werden.

3. Der Vertragsschluss, spätere Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

4. Die in § 2 Absatz. 4 und an anderen Stellen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Abs. 2 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.

5. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der Orise Digital begründen, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch Orise Digital. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der Orise Digital.

§ 3 Vertragsbindung, Fristsetzung

1. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Kunden müssen mindestens 12 Werktage betragen, es sei denn, eine Frist von mindestens 12 Tagen würde zu einer unangemessenen Belastung für den Kunden führen.

2. Soll nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist die vertragsgegenständliche Leistung abgelehnt werden und will der Kunde sich nach Fristablauf vom Vertrag lösen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung) und/oder Schadensersatz statt der Leistung fordern, so muss der Kunde die Ablehnung der vertragsgegenständlichen Leistung schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Die Orise Digital kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

3. Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 8, abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 14.

§ 4 Leistungserbringung

1. Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant.

2. Orise Digital verpflichtet sich, die in den Anlagen zum Vertrag genannten Leistungen entsprechend und nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden (vgl. § 5).

3. Soweit es keine vertraglichen Festlegungen über Hard- und Software gibt, ist Orise Digital in der Auswahl der Hard- und Software frei. Dies gilt in Bezug auf den Stand der Software.

4. Die Mitarbeiter, welche Orise Digital bei der Durchführung des Vertrages einsetzt, werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert und der Kunde ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator der Orise Digital Vorgaben machen.

5. Orise Digital entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragsbefugnis einsetzen.

6. Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen entsprechen.

7. Wenn eine Ursache, die Orise Digital nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung oder die Termineinhaltung beeinträchtigt (Störung), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung sowie ggf. incl. einer angemessenen Wiederanlaufphase. Erhöht sich der Aufwand durch die Störung, so ist die Orise Digital berechtigt die Vergütung dieses Mehraufwands vom Kunden zu verlangen.

§ 5 Mitwirkung des Kunden

1. In jeder Phase und für alle Belange der Zusammenarbeit ist eine enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen den Vertragspartnern und eine, der Aufgabenstellung angemessene Mitwirkung des Kunden notwendig. Der Kunde wirkt deshalb aktiv bei der Auftragserfüllung im

erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er, soweit erforderlich, z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, Fragen beantwortet und die Ergebnisse von Orise Digital überprüft. Zudem gewährt er Orise Digital, soweit zur Durchführung des Vertrages erforderlich, unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hard- und Software.

2. Der Kunde benennt schriftlich einen qualifizierten Ansprechpartner für Orise Digital und, soweit erforderlich qualifizierte Teilprojektleiter und stellt Kontaktdaten bereit, mittels derer der Ansprechpartner oder dessen autorisierter Vertreter jederzeit erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

3. Der Kunde unterhält die vom Lieferanten angebotenen Softwarepflegeverträge für seine Software, die Orise Digital im Rahmen dieses Vertrages für den Kunde hostet oder auf die Orise Digital in sonstiger Weise Zugriff erhält.

4. Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung der in diesem § 5 und anderer Stelle in dem Vertrag geregelten Mitwirkungspflichten des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

5. Der Kunde hat angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, einschließlich aktueller Virenschutz-/EDR-Systeme, sicherer Zugänge, Passwortschutz, Firewalls sowie der Verwendung aktueller Betriebssystem- und Softwareversionen. Risiken aus unsachgemäßer Nutzung, fehlenden Sicherheitsupdates oder unzureichender Absicherung trägt der Kunde

§ 6 Zusätzliche Regelungen für Hosting Leistungen (ASP)

Soweit die Parteien die Nutzung von Hard- und Softwareprodukten der Orise Digital durch den Kunde über das Internet oder andere Kommunikationsmedien ("ASP") vereinbaren, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Orise Digital hält die im Vertrag genannten Softwareprodukte für die vereinbarte Dauer gegen eine monatliche Vergütung zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden auf einem Server bereit. Die Verfügbarkeit ergibt sich aus dem Vertrag. Orise Digital ist nur für die Zurverfügungstellung der Softwareprodukte und eines geeigneten Zugangs zu den Softwareprodukten verpflichtet. Für die Verbindung zu den Softwareprodukten im Übrigen, insbesondere für die Funktionsfähigkeit der WAN-Verbindung ist Orise Digital nicht verantwortlich.

2. Die Nutzung der Softwareprodukte erfolgt über die in dem Vertrag genannten Kommunikationsschnittstellen (z.B. Internet-Adresse) und unter Verwendung des Passwortes oder eines Berechtigungskonzeptes des Kunden. Wird dem Kunden ein Passwort zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde verpflichtet das Passwort regelmäßig, mindestens einmal pro Monat zu ändern und gegenüber Dritten geheim zu halten. Soweit der Kunde Kenntnis darüber erhält, dass das Passwort einem Dritten bekannt geworden ist, hat er unverzüglich Orise Digital hiervon zu informieren und das Passwort zu ändern.

3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlastung der Softwareprodukte in verkörperter

Form. Der Kunde darf Kopien der Softwareprodukte nur in Form einer Kopie in dem Arbeitsspeicher des Kunden und nur während der jeweiligen Nutzungsdauer anfertigen.

4. Der Kunde ist für jegliche Schäden verantwortlich, die Orise Digital aufgrund einer vertragswidrigen Nutzung der Softwareprodukte unter Verwendung des Passworts des Kunde entstehen, unabhängig davon, ob diese durch ein Verhalten des Kunde und dessen Mitarbeiter oder durch ein Verhalten Dritter unter Verwendung des Passworts des Kunden entstehen; dies gilt dann und insoweit nicht, wie der Kunde nachweisen kann, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.

5. Der Kunde ist für das Laden und Speichern eigener Daten auf dem Server von Orise Digital selbst verantwortlich. Der Kunde darf nur für systemrelevante Daten auf dem Server von Orise Digital speichern, die für die Nutzung der Softwareprodukte erforderlich sind. Weiterhin ist der Kunde für die Lieferung und die Pflege der von ihm gelieferten Daten verantwortlich. Dabei ist der Kunde insbesondere verpflichtet, die Daten auf ihre Freiheit von Viren, Trojanischen Pferden etc. hin zu überprüfen.

6. Nach Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden ist Orise Digital verpflichtet, dem Kunden die noch auf dem Server vorhandenen Daten des Kunden herauszugeben. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung eines zur Verwendung der Daten geeigneten Programms, etwa der Softwareprodukte.

7. Orise Digital gewährt dem Kunden für die vereinbarte Nutzungsdauer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die in dem Vertrag zur Überlassung mittels ASP genannten Softwareprodukte nach Maßgabe des Vertrages und nach den Vorgaben in der Dokumentation für eigene Geschäftszwecke des Kunden zu nutzen und sie ausschließlich in diesem Rahmen eigenen Mitarbeitern und Beauftragten des Kunde zugänglich zu machen.

8. Der Kunde darf Hinweise und Vermerke in Bezug auf Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte und andere gewerbliche Schutzrechte in den Softwareprodukten und der Dokumentation nicht entfernen.

9. Der Quellcode der Softwareprodukte bleibt das Eigentum von Orise Digital und/oder ihren Lizenzgebern. Unbeschadet von Absatz 5 dieses §6 erhält der Kunde keine Nutzungsrechte an dem Quellcode der Softwareprodukte. Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig vereinbart, bleiben sämtliche Patent- und Urheberrechte, Marken und sonstige Rechte an den Softwareprodukten sowie das diesbezügliche betriebliche Know-how und Geschäftsgeheimnisse das Eigentum von Orise Digital und/oder ihren Lizenzgebern.

10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Umarbeitungen an den Softwareprodukten vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Softwareprodukte oder zur Fehlerberichtigung notwendig und Orise Digital hat trotz einer schriftlichen Aufforderung durch den Kunde nicht angeboten, den Fehler innerhalb zumutbarer Zeit und zu zumutbaren Bedingungen zu beheben, oder, sofern der Kunde ein entsprechendes Angebot von Orise Digital angenommen hat, Orise Digital nicht innerhalb einer

angemessenen Zeit und nach einer vom Kunden gesetzten Frist mit der Fehlerbehebung begonnen hat.

11. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Verfahren einschließlich Dekompilierung, Disassembling oder Reverse Engineering anzuwenden, um den Quellcode der Softwareprodukte zu ermitteln oder Informationen über die Konzeption oder Erstellung der Softwareprodukte zu erlangen, es sei denn, diese Handlungen sind unerlässlich, um zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit den Softwareprodukten erforderliche Informationen zu erhalten. Durch Handlungen gemäß dieses § 6 Absatz 5 erlangte Informationen dürfen keinesfalls zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Programmen mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform wie die betreffenden Softwareprodukte verwendet werden, für die Herstellung und den Test von Schnittstellen zu den Softwareprodukten zu dem Zweck, diese nachfolgend an Dritte weiterzugeben, oder für irgendwelche anderen, das Urheberrecht hieran verletzenden Handlungen.

§ 7 Leistungszeit

1. Termine sind unverbindlich, solange Sie von der Orise Digital nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Sind Termine nicht als verbindlich bezeichnet, kommt Orise Digital frühestens durch eine schriftliche Aufforderung des Kunden, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach dem fraglichen Termin erfolgen darf, in Verzug. Für den Fall, dass verbindliche Termine oder Fristen nicht eingehalten werden oder die schriftliche Aufforderung des Kunden gemäß dem vorstehenden Satz nicht befolgt wird, hat der Kunde Orise Digital zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Werktagen mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen wird. Im Falle des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachfrist kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nur im Rahmen von § 14.

2. Die Pflicht der Orise Digital zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Grobkonzeptes zur Umsetzung durch den Kunden.

3. Unbeschadet von § 5 und § 7, gelten Liefer- und Leistungsfristen als um die Dauer einer Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung verlängert, wenn diese Behinderung auf verspätete Mitwirkungsleistungen des Kunden oder auf Ursachen beruht, die von Orise Digital nicht zu vertreten sind.

4. Orise Digital ist in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Dienste teils auf Lieferungen und Leistungen der Softwarehäuser angewiesen; die Leistungen von Orise Digital stehen deshalb unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

§ 8 Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Vergütung richtet sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nach der jeweils

gültigen Orise Digital Preisliste für Dienstleistungen.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit. Orise Digital ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.

3. Die Abrechnung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung nach Aufwand. Die erbrachten Leistungen werden bei einer Abrechnung nach Aufwand in der Rechnung aufgeführt.

4. Erhebt der Kunde gegen eine Rechnung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

5. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der Orise Digital berechnet. Reisezeiten und –kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden. Reisezeiten werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, mit 50% des jeweils vereinbarten Stundensatzes berechnet.

6. Orise Digital kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunde zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so kann Orise Digital eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

8. Orise Digital behält sich das Eigentum und die Rechte (§ 10) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat Orise Digital bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Orise Digital zu unterrichten.

§ 9 Change-Request-Verfahren

1. Während der Laufzeit des Vertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.

2. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann Orise Digital Gesprächsnotizen fertigen. Der Kunde wird die Notizen alsbald prüfen und Orise Digital über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

3. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Kunde wird Orise Digital innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Kunde hat sodann binnen fünf Werktagen Orise

Digital schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

4. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann Orise Digital den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

5. Ist aufgrund der Verhandlungen über Änderungen eine Aussetzung mit der Erbringung der in dem Vertragsschein vereinbarten Leistungen im Hinblick auf vom Kunden gewünschte Änderungen erforderlich, wird die Frist für die Erbringung der vereinbarten Leistungen entsprechend verlängert. Kann Orise Digital seine Mitarbeiter, die mit der Erbringung der in dem Vertrag vereinbarten Leistungen befasst sind, während der Aussetzung nicht anderweitig einsetzen, teilt Orise Digital dies dem Kunden mit. In diesem Fall kann Orise Digital dem Kunden ab dem zweiten Werktag nach der Mitteilung die betroffenen Mitarbeiter von Orise Digital zu einem Tagessatz gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Orise Digital in Rechnung stellen.

6. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch Orise Digital wird der Kunde innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

7. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Kunde kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden.

8. Im Falle einer Unterbrechung auf Wunsch des Kunden gemäß § 7 Absatz 4 wird die Frist für die Erbringung der vereinbarten Leistungen entsprechend dieser Unterbrechung verlängert. Zudem ist der Kunde verpflichtet, für die vertraglich vorgesehenen Leistungen, welche wegen dieser Unterbrechung nicht erbracht wurden, die dafür vorgesehene Vergütung zusätzlich zu bezahlen, selbst wenn diese Leistungen nach Ende der Unterbrechung gegen erneute Vergütung erbracht werden. Im Falle eines vollständigen Abbruchs der Leistungen gemäß § 7 Absatz 4 ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung – im Falle eines Dauerschuldverhältnisses auf unbestimmte Zeit gemäß § 17 Absatz 2, der Vergütung – nach Abbruch der Leistungen verpflichtet; Orise Digital muss sich jedoch das anrechnen lassen, was Orise Digital aufgrund des vorzeitigen Abbruchs erspart.

§ 10 Rechte

1. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich Orise Digital zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Der Kunde hat an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. § 6 bleibt unberührt.

2. Soweit der Kunde im Rahmen der Erbringung von Hosting Services einzusetzende Software stellt, garantiert er, dass Orise Digital gegenüber den Inhabern der Rechte an der Software die Befugnisse hat, die Orise Digital zur Durchführung der vereinbarten Leistungen benötigt. Er stellt Orise Digital insofern auf erstes Anfordern

von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, Orise Digital und alle ihre verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Gerichtskosten und sich im üblichen Rahmen befindliche Anwaltskosten) auf erstes Anfordern freizustellen, die diese aufgrund der Nutzung oder dem Betrieb des Fremdsoftwareprodukts gegen Orise Digital und/oder ihre verbundenen Unternehmen erheben. Dies beinhaltet auch Ansprüche, die Dritte aufgrund einer behaupteten Verletzung eines Patents, Urheberrechts, einer Marke, eines Geschäftsgeheimnisses oder aus unlauterem Wettbewerb durch das Fremdsoftwareprodukt erheben. Dies setzt jedoch voraus, dass Orise Digital den Kunden unverzüglich schriftlich und umfassend hierüber unterrichtet, den Kunden ermächtigt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen und dem Kunden auf Kosten des Kunden jegliche angemessene Unterstützung zur Verfügung gestellt wird, damit der Kunde den Anspruch abwehren kann.

3. Soweit ein Dritter glaubhaft gegenüber Orise Digital behauptet, dass er Inhaber von Rechten an der vom Kunden gestellten Software ist, welche durch die vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen werden, wird Orise Digital den Kunden hierauf hinweisen. Widerlegt der Kunde diese Behauptung des Dritten nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Hinweis von Orise Digital, wird Orise Digital nach Ablauf dieser Frist sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der betroffenen Software einstellen und die betroffene Software an den Kunde herausgeben, es sei denn, der Kunde verlangt schon vor Ablauf dieser 14 Tage die Einstellung der Leistungen und die Herausgabe der Software oder die Fortsetzung der Leistungen wird durch einen gerichtlichen oder behördlichen Beschluss untersagt. Kommt es auf diese Weise zu einer Unterbrechung oder einem Abbruch der vertraglich vereinbarten Leistungen, gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

4. Der Kunde kann jederzeit gegen die in der Preisliste festgelegte Gebühr eine Sicherheitskopie der von ihm gestellten Software in der tatsächlich benutzten Konfiguration und Parametrierung verlangen, wenn die entsprechende Gestattung des Inhabers der Rechte an der Software vorliegt.

§ 11 Abnahme

Soweit in dem Vertrag ausdrücklich die Herbeiführung eines Leistungserfolges durch die Orise Digital vereinbart wurde, der nicht in der Lieferung einer herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sache oder in der Überlassung einer Sache oder eines Rechts auf Zeit liegt, gilt Folgendes:

1. Der Kunde hat innerhalb von 5 Werktagen nach einer Erklärung von Orise Digital, dass der Leistungserfolg zur Abnahme bereitsteht, den Leistungserfolg schriftlich abzunehmen, wenn dieser im Wesentlichen die in dem Vertrag vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale erfüllt. Der Kunde hat trotz gegebenenfalls festgestellter unerheblicher Mängel die Abnahme zu erklären. Solche Mängel sind in der Abnahmeerklärung mit genauer Beschreibung festzuhalten und von Orise Digital innerhalb einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist zu beseitigen.

2. Stellt der Kunde bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel fest, kann er die Abnahme verweigern. Die Verweigerung der Abnahme muss schriftlich erfolgen und eine genaue Beschreibung der abnahmeverhindernden Mängel enthalten. Orise Digital wird diese Mängel innerhalb einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist beseitigen. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Kunde das Leistungsergebnis binnen fünf Werktagen erneut; § 11 Absatz 1 gilt entsprechend. Weist der Leistungserfolg auch nach dieser Abnahmeprüfung noch wesentliche Abweichungen von den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen oder Anforderungen auf, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche können nur im Rahmen von § 14 geltend gemacht werden.

3. Ein Leistungserfolg gilt als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb der in § 11 Absatz 1 genannten Frist nicht die Abnahme erklärt, obwohl die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale und Anforderungen im Wesentlichen erfüllt sind oder wenn er die Leistung im operativen Betrieb für eine Dauer von mehr als zwei Tagen einsetzt.

4. Besteht der vereinbarte Leistungserfolg aus mehreren, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbaren Einzelwerken oder besteht der Leistungserfolg aus vertraglich vereinbarten Teilwerken, so werden diese Einzelwerke bzw. Teilwerke getrennt abgenommen.

5. Im Falle einer Gesamtabnahme bei einer Vereinbarung von Teilwerken wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teilwerke mit den anderen Teilwerken korrekt zusammenwirken.

6. Orise Digital kann verlangen, dass der Kunde auch Leistungen, für die keine Abnahme nach diesem § 11 vorgesehen ist, abnimmt. § 11 Absätze 1 bis 5 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 12 Rechte bei Mängeln

1. Orise Digital erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese im Wesentlichen den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen.

2. Der Kunde wird der Orise Digital auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen.

3. Orise Digital hat vom Kunden gemeldete, wesentliche Mängel zu beseitigen oder anstelle der mangelhaften Leistung eine mangelfreie Leistung bereitzustellen. Gelingt dies nicht, hat der Kunde die in § 12 Absatz 4 beschriebenen Rechte. Orise Digital leistet bei vom Kunden nachgewiesenen, wesentlichen Mängeln Nacherfüllung in der Weise, dass Orise Digital nach ihrer Wahl dem Kunden eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Orise Digital dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach Mängelbeseitigung durch den Kunde selbst oder durch vom Kunden beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.

4. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Orise Digital im Rahmen der in § 14 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Mängeln sind mit Ausnahme der in § 13 geregelten Rechte ausgeschlossen.

5. Mit Ausnahme der Fälle von Arglist verjähren die Ansprüche gemäß § 12 Absätze 1 bis 4 bei Leistungserfolgen gemäß § 11 innerhalb von einem Jahr nach Abnahme.

6. Erbringt Orise Digital Leistungen bei Fehlersuche oder –beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Orise Digital den Mehraufwand gemäß § 7 in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständlichen Leistungen unsachgemäß nutzt oder von Orise Digital kostenlos angebotene Services nicht in Anspruch nimmt.

7. § 12 gilt nicht für Leistungen, die weder auf die Herbeiführung eines Leistungserfolges gerichtet sind noch in der zeitweiligen Überlassung einer Sache oder eines Rechts bestehen. Jedoch hat der Kunde auch in diesen Fällen eine nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistung gegenüber Orise Digital schriftlich zu rügen und Orise Digital eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer Orise Digital Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

§ 13 Schutzrechte Dritter

1. Wenn ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche mit der Behauptung geltend macht, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Orise Digital oder deren Nutzung durch den Kunden ein gewerbliches Schutzrecht (Patent, Urheberrecht, Marken oder andere Schutzrechte) verletzen, wird Orise Digital diese Ansprüche auf eigene Kosten entweder abwehren oder vergleichen und alle Kosten und Schadensersatzzahlungen übernehmen, welche dem Kunden in diesem Zusammenhang entstehen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Kunde Orise Digital unverzüglich schriftlich und umfassend hierüber unterrichtet, Orise Digital ermächtigt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen und Orise Digital jegliche angemessene Unterstützung zur Verfügung gestellt wird, damit Orise Digital den Anspruch abwehren kann und Orise Digital für die Verletzung von Schutzrechten Dritter gemäß § 14 haftet.

2. Die Ansprüche des Kunde nach diesem § 13 bestehen nicht bei Schutzrechtsverletzungen, die darauf beruhen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages oder einer etwaigen Dokumentation genutzt wurde, die vertragsgegenständlichen Leistungen in Verbindung mit anderen Produkten, Zubehör, Software oder Daten, die nicht von Orise Digital geliefert oder empfohlen wurden, genutzt wurden, die vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunde oder Dritte modifiziert wurden, oder der Kunde die vertragsgegenständlichen Leistungen weiterrnutzt, nachdem dem Kunden von Orise Digital eine modifizierte Version der

vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt worden ist, durch die diese Schutzrechte nicht verletzt werden.

3. Weitere Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter, gleich welcher Art, sind, vorbehaltlich etwaiger, nach Maßgabe von § 14 beschränkter Schadensersatzansprüche, ausgeschlossen.

§ 14 Haftung

1. Orise Digital haftet nur

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die Orise Digital eine Garantie übernommen hat

b) bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Kardinalspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens

2. In den in § 14 Absatz 1b genannten Fällen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

3. In den in Absatz 1 b genannten Fällen ist die Haftung der Höhe nach je Schadensfall auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Bei Dauer-schuldverhältnissen ist die Gesamthaftung pro Kalenderjahr auf 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelte begrenzt.

4. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus § 5) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden, bei arglistig verschwiegenen Fehlern und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Für alle Ansprüche gegen Orise Digital auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren Schadensersatzansprüche spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung gem. § 14 Absatz 1a oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 3) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

6. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Kunde angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt. Keine Haftung von Orise Digital besteht für den Verlust von Daten oder Programmen, soweit dies bei Beachtung dieser Verpflichtung vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von Orise Digital wegen Datenverlust den übrigen Beschränkungen dieses § 14. § 14 Absatz 6 gilt dann und insoweit nicht, als die Erstellung von Sicherungskopien Teil der von Orise Digital geschuldeten, vertragsgegenständlichen Leistungen ist.

7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Orise Digital ein.

§ 15 Geheimhaltung und Datenschutz, Loyalität

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners bis zu deren Offenkundigkeit vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der Orise Digital gehören insbesondere das Know-how, Geschäftsmodelle, Prozesse, Techniken und Konzepte, Kunden- und Partnerinformationen, Informationen zu eingesetzter Drittsoftware, sowie die Konditionen dieser Vereinbarung und aller damit verbundenen Vertragswerke.

2. Der Kunde darf vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse, welche Ihm Orise Digital im Rahmen der Vertragsdurchführung anvertraut hat, Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu vertraulichen Informationen von Orise Digital gewährt, über die Rechte der Orise Digital an den vertraulichen Informationen von Orise Digital und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung verpflichten.

3. Der Kunde verwahrt die vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse von Orise Digital sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

4. Soweit personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden, erfolgt dies nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

5. Erbringt Orise Digital Leistungen als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV). Orise Digital verpflichtet die eingesetzten Mitarbeitenden und Unterauftragnehmer auf Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

6. Orise Digital ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. Orise Digital wird diese Unterauftragnehmer entsprechend den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

7. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, damit Orise Digital die vertragsgegenständlichen Leistungen ohne Verletzung rechtlicher Bestimmungen erbringen kann. Dies beinhaltet auch die Einholung von Einwilligungserklärungen der betroffenen Mitarbeiter in Datenverarbeitungsmaßnahmen.

8. Orise Digital und der Kunde verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie unterlassen es, sich gegenseitig Mitarbeiter abzuwerben oder Maßnahmen zu ergreifen die Mitarbeiter dazu ermuntern, sich bei der Orise Digital bzw. beim jeweiligen Kunden zu bewerben.

9. Orise Digital ist berechtigt, den Kunden in seine Referenzliste aufzunehmen.

§16 KI- und Cloud-Nutzung

1. Orise Digital setzt im Rahmen der Leistungserbringung keine KI-Systeme ein, die Nutzerdaten zu Trainingszwecken verwenden, es sei denn, der Kunde hat einer solchen Nutzung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Die Parteien stellen sicher, dass eingesetzte Cloud- oder KI-Dienste ausschließlich nach geltenden Sicherheits- und Datenschutzvorgaben betrieben werden.

§17 Freistellung bei Ansprüchen nach § 613a BGB

1. Die Parteien sind sich einig, dass mit Abschluss oder Durchführung des Vertrages kein Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB beabsichtigt, gewünscht oder in sonstiger Art und Weise intendiert ist. Sofern ein Mitarbeiter des Kunden oder eines Vertragspartners des Kunden behauptet, wegen des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages im Wege eines Betriebsübergangs Arbeitnehmer von Orise Digital geworden zu sein („übergehender Mitarbeiter“) und der behauptete Betriebsübergang nach Gesetz oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung vorliegt, gilt folgende Regelung: Der Kunde stellt Orise Digital von jeglichen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Gehältern, Sozialabgaben, sonstigen Personalnebenkosten, Kosten für betriebliche Altersversorgung, Abfindung und Rechtsanwaltskosten) im Hinblick auf übergehende Mitarbeiter frei, bzw. entschädigt Orise Digital für Kosten und Aufwendungen, die durch den Betriebsübergang entstanden sind oder entstehen.

2. Der Kunde verpflichtet sich, Orise Digital bei der Beendigung von Anstellungsverhältnissen mit übergehenden Mitarbeitern zu unterstützen.

§18 Vertragsdauer

1. Sofern eine konkrete Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der Vertrag auf diese Vertragsdauer fest geschlossen und endet mit Ablauf dieser Vertragsdauer.

2. Sofern keine konkrete Vertragsdauer oder nur eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, wird der jeweilige Einzelvertrag für unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern jederzeit, bei Vereinbarung einer Mindestlaufzeit jedoch erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist erst zulässig, wenn sie vergeblich mit angemessener Frist unter Benennung des Kündigungsgrundes schriftlich angedroht wurde.

4. Für Orise Digital besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere, wenn der Kunde mit Zahlungen von zumindest zwei Monatsraten in Verzug ist oder wenn der Kunde seine Mitwirkungspflicht erheblich versäumt, oder wenn der Kunde insolvent wird.

5. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

6. Zum Vertragsende übergibt Orise Digital dem Kunden die vom Kunden gelieferten Daten und die vom Kunden überlassene oder für ihn erstellte Software in der für ihn vorgenommenen Installation und Parametrisierung.

§ 19 Schlussvorschriften

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rottweil, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. Orise Digital bleibt jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Februar 2026

Orise Digital GmbH

Rheinwaldstraße 38

78628 Rottweil

www.orise.com